Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri Band: 2 (1798-1799)

Artikel: Sentenz über Samuel Steiger

Autor: Schnell / Hürner

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-543064

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ten bon fe bft babin fallen :

Geht über diefe gemachte Motion gur Tagesord;

mung über.

Dem Protofoll gleichlautend.

Der Gerichtsschreiber am oberft. Gerichtsh. J. K. Surner.

Beilage. Senteng über Samuel Stefaer. (*)

Lugern ben 22. hornung 1799

Bir Prafibent und Mitglieber bes oberften Be richtehof ber belvetifchen einen und untheilbaren Republif, urfunden biermit:

Da aus einer von dem Rantonsgericht Argan in erfter Inftang beurtheilten und auf Appellation Des Inquifiten an ben oberften Gerichtshof eingefandten

Reiminalprozedur erhellet

nomen Briefen Die fchandlichften gafferungen und Ber wunschungen über die frankliche Ration, deren Armee Siebenhundert neunzig und neun (20. 1799). und ihre Befchishaber, felbft über die conffituirten Bewalten, und die Patrioten Belvetiene, fo wie über Die neue Ordnung ber Dinge überhaupt, ausgestoffen babe. Daß berfelbe ebenfalls zwei anonyme Briefe nach Dberhaste im Ranton Dberland gefchrieben, in welchen er bie bortigen Ginwohner jum Widerstand gegen die Franken ermahnt.

Dag er Dafquillen gegen zwei patriotischgefinnte

Burger von Bofingen verfertigt babe.

Daß hingegen feine Gpur vorhanden ift, daß ber Steiger in gefährlichen Berbindungen geftanden und Romplotte oder Berfchworungen gegen den Staat

angezettelt habe.

fcon feit mehrern Monaten bor feiner Inhaftirung Die Gemeinden mehr Recht erhalten, ihre Ansprachen geführtes Tagebuch, fo wie die Verhore und die von beim Richter zu verfolgen Efcher glaubt, Cartier ihm mahrend der Prozedur verfaften Schriften unver verfiche den Sinn Diefes Gefetes nicht hinlanglich, tennbar einen myftifch fanatifch religiofen Sinn bes denn die Gefezgeber haben biedurch feine Act von richt weifen.

nicht die geringften bofen Folgen gehabt.

Dieß ift die einzige und mahre Sentenz, welche der genommen.
oberste Gerichtshof in den constitutionellen Formen gegen Samuel Steiger gefällt hat, die, bis auf weiters,
zu näherer Beleuchtung jener Reden, die unterm 18.
Februar im belvetischen Senat (hiemit vor ausgefällter tungskammern die eingekommaen Ausprachen einsem Sentenz) gefallen sind, ihrem Inhalt nach eingerütt sind. den, und an wen und wie sie dieselben einsenden sollen.

den als lofe Berfaumdungen und offenbare Unwahrheis 1799 gegen Steiger als einen Staatsverbrecher die Unflage ausgesprochen, vereiniget mit ben Burger Suppleanten, in Erwagung obiger befchwerenber und mildernder Thatfachen;

Burechtgesprochen und erfennt:

1. Es foll ber Samuel Steiger bor bas Rans tonsgericht Argan gebracht und demfelben bort eine ernstliche Bermahnung über fein Bergeben mit Bare nung fur die Butunft ertheilt merden.

2. Derfelbe ift bes Motariate entfest.

3. Es ift ihm fur 6 Jahr ber ftrengfte hausare reft auferlegt.

4. Derfelbe ift lebenslänglich feines Aftibburgers

rechts beraubt.

5. Es ift ihm ebenfalls lebenslånglich unter groß fer Berantwortlichkeit aller Briefwechfel unterfagt.

6. Er ift ju Bezahlung aller Prozeffosten verfallt. 7) Gegenwartige Genteng foll Dem Bollgiehunges direktorium gur Execution jugeftellt und bem Rans

tonegericht Argau mitgetheilt werden.

Begeben unter unferm Stegel und ber Unterfchrift Daf der Samuel Steiger von Zoffingen in ano: unfere Prafidenten und Secretairs in Lugern, ben zwei und zwanzigsten hornung bes Jahre Gintaufend

> Der Prafident am oberften Gerichtshof . Schnell.

Dem Original gleichlautend,

Der Gerichtschreiber am Obergerichtshof. Surner.

Gefeggebung. Groffer Rath, 7. hornung. (Fortfegung.)

5. 6. Cartier glaubt burch biefen & erhalte bie Daß die von ihm gefchriebenen Briefe, und fein Gefeggebung richterliche Gemalt, und er municht baß en. Daß feine Ausfalle gegen die neue Berfassung Ration entsprechen den gegrundeten Ausprachen an die geringsten bofen Folgen gehabt. Das Nationaleigenthum; tommen ihnen aber biese Ans Daß er endlich eine sehr lange und harte Gefans sprachen unbegründet vor, so weisen sie dieselben keis genschaft ausgestanden und von der lebhastesten Reue neswegs ab, sondern an den gewöhnlichen Richter, durchdrungen scheint und durch diesen zwischen der Nation und solchen Als haben wir, nachdem wir unterm 30 Januar Foderungen absprechen zu lassen. Cartier zieht seinen Antrag zurüt, und der S wird einmuthig aus